



Betreiben Sie eine Röntgeneinrichtung?

Jeder, der eine Röntgeneinrichtung betreibt oder deren Betrieb wesentlich ändert, bedarf einer Genehmigung nach § 3 Röntgenverordnung. Wenn es sich um eine Röntgeneinrichtung mit Bauartzulassung oder CE-Kennzeichnung handelt, muss diese spätestens 2 Wochen vor Inbetriebnahme nach § 4 Röntgenverordnung angezeigt werden.

Folgende Unterlagen sind als Kopien einzureichen:

- Vollständig ausgefüllter, unterschriebener Antrag bzw. Anzeige
- Approbationsurkunde
- Bescheinigung der Fachkunde im Strahlenschutz inkl. der erforderlichen Aktualisierungen
- Anmeldung bei (zahn-)ärztlicher Stelle
- Kenntnisnachweise der sonstigen tätigen Personen (Arztshelferinnen & -helfer)
- Sachverständigenprüfbericht inkl. Bescheinigung
- Führungszeugnis (Entfällt bei Anzeigeverfahren nach § 4 Röntgenverordnung)

Die Formulare und Vordrucke finden Sie auf der Internetseite der Arbeitsschutzverwaltung NRW (www.mais.nrw/arbeitsschutz) sowie auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln. Sie stehen als Datei im pdf-Format für den Download zur Verfügung oder Sie können die Formulare direkt online Ausfüllen über die online Antragsstellung. Bei der Online-Antragsstellung können Sie bis zu 30% der Verwaltungsgebühr sparen.

Wer einer Genehmigung nach § 3 Röntgenverordnung bedarf oder eine Anzeige nach § 4 Röntgenverordnung zu erstatten hat ist auch automatisch der Strahlenschutzverantwortliche im Sinne der Röntgenverordnung.

Wie bestelle ich Strahlenschutzbeauftragte?

Die Bestellung von einem oder mehreren Strahlenschutzbeauftragten (SSB) ist erforderlich, wenn ein Strahlenschutzverantwortlicher (SSV) nicht selbst vor Ort ist und ein angestellter Arzt mit entsprechender Fachkunde die Röntgeneinrichtung verwenden möchte. Für eine selbstständige Verwendung sind diesem Arzt schriftlich die entsprechenden Aufgaben und Befugnisse zu erteilen. Die Bestellung selbst sowie die Anzeige bei der Bezirksregierung erfolgt immer durch den jeweiligen SSV.

Folgende Unterlagen sind bei der Bestellung eines Strahlenschutzbeauftragten als Kopien vorzulegen:

- Vollständig ausgefülltes und unterschriebenes Anzeige- und Bestellformular
- Approbationsurkunde
- Bescheinigung der Fachkunde im Strahlenschutz inkl. der erforderlichen Aktualisierungen
- Führungszeugnis

Die Formulare und Vordrucke finden Sie ebenfalls auf der Internetseite der Arbeitsschutzverwaltung NRW (www.mais.nrw/arbeitsschutz) sowie auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln. Sie stehen als Datei im pdf-Format für den Download zur Verfügung oder Sie können die Formulare direkt online Ausfüllen über die online Antragsstellung. Bei der online Antragsstellung können Sie bis zu 30% der Verwaltungsgebühr sparen.



Foto: Shutterstock

Wir helfen Ihnen weiter

Die Abteilung 5 der Bezirksregierung Köln bündelt eine Vielzahl an Aufgaben und ist auf diesen Gebieten Ihr kompetenter Ansprechpartner. Das Dezernat 55 unterstützt Sie in arbeitschutzrechtlichen Verwaltungsverfahren aus den Bereichen Betriebssicherheit, Strahlenschutz und Sprengstoffwesen - von der Antragsstellung bis zum Bescheid. Hinzu kommt die Überwachung der Arbeitszeit von gewerblichen Kraftfahrern und Überwachung der allgemeinen Transportsicherheit besonders von Gefahrguttransporten und die Aufgabe der Marktüberwachung. Bei allen Fragen zu gesetzliche Vorschriften für den Vertrieb von Elektrogeräten und Spielzeug/Magnetspielzeug bzw. zur Sicherheit und dem Betrieb von Röntgengeräten u.a. helfen Ihnen unsere Kolleginnen und Kollegen des Arbeitsbereichs Technischer Arbeitsschutz

Abteilung 5: Umwelt und Arbeitsschutz

Dezernat 55: Technischer Arbeitsschutz
Telefon: 0221/147-2055

Röntgenangelegenheiten

Tel.: 0221/147-4975

Fax: 0221/147-4694



Kennen Sie das Kompetenznetz KomNet Moderne Arbeit?
Arbeitsschutzexperten beraten Sie kostenlos unter
www.komnet.nrw.de

Bezirksregierung Köln
Zeughausstraße 2-10
50667 Köln

Tel.: 0221/147-0

Fax: 0221/147-3185

eMail: poststelle@brk.nrw.de

www.brk.nrw.de

Medizinische Röntgeneinrichtungen Anzeige und Genehmigung



Wer macht was? Der Strahlenschutzverantwortliche

Strahlenschutzverantwortlicher (SSV) ist, wer eine Röntgeneinrichtung eigenverantwortlich verwendet oder zum Betrieb bereithält. Im Normalfall ist dies der Praxisinhaber oder bei einer Gemeinschaftspraxis jeder Arzt dieser Gemeinschaft.

Handelt es sich bei dem SSV um eine juristische Person oder um eine rechtsfähige Personengesellschaft (z.B. GmbH, GbR, KG), werden die Aufgaben des SSV von einer durch Gesetz, Satzung oder Vertrag zur Vertretung berechtigten Person wahrgenommen. Bei einer GmbH z. B. werden die Aufgaben des SSV vom Geschäftsführer wahrgenommen. Sind mehrere Geschäftsführer vorhanden, so ist der Bezirksregierung Köln mitzuteilen, welcher Geschäftsführer die Aufgaben des SSV übernommen hat.

Nicht rechtsfähige oder teilrechtsfähige Personengesellschaften können nicht SSV sein. In einer Gemeinschaftspraxis z. B. gilt jeder fachkundige Mediziner, der die Röntgeneinrichtung betreibt, als SSV. Dies betrifft in der Regel alle Praxisinhaber, die als Ärzte nicht in einem Angestelltenverhältnis stehen.

Der SSV hat dafür zu sorgen, dass jede unnötige Strahlenexposition von Menschen vermieden wird und jede unvermeidbare Strahlenexposition von Menschen so gering wie möglich gehalten wird.

Hierfür hat er geeignete Schutzmaßnahmen zu treffen, Schutzausrüstung zu beschaffen, entsprechende Räume bereit zu stellen, geeignete Betriebsabläufe festzulegen und ausreichendes sowie geeignetes Personal bereitzustellen. Des Weiteren hat er nach § 15 Röntgenverordnung dafür zu sorgen, dass die Vorschriften, die sich aus der Röntgenverordnung ergeben, eingehalten werden.

Soweit dies für den sicheren Betrieb notwendig ist hat der SSV für die Leitung oder Beaufsichtigung die erforderliche Anzahl von Strahlenschutzbeauftragten (SSB) zu bestellen. Bei einer Krankenhaus GmbH wird der verantwortliche Geschäftsführer i. d. R. mehrere fachkundige Ärzte als SSB bestellen. Bei einer Gemeinschaftspraxis können die verantwortlichen Ärzte beispielsweise einen angestellten Arzt als SSB bestellen. Dies ist für Urlaubszeiten oder Krankheitsfälle sinnvoll, wenn kein fachkundiger SSV vor Ort sein kann. Dem SSB müssen entsprechende Aufgaben, Zuständigkeiten und Befugnisse übertragen werden, so dass dieser seine Pflichten nach § 15 Röntgenverordnung wahrnehmen kann und auch ohne anwesenden SSV die Röntgeneinrichtung sicher betreiben wird.



Foto: Siemens

Wer macht was? Der Strahlenschutzbeauftragte

Der SSB hat gemäß § 15 Röntgenverordnung dieselben Pflichten wie auch der SSV zu erfüllen, allerdings nur im Rahmen der übertragenen Aufgaben und Befugnisse. Welche dies im Einzelfall konkret sind wird in der Bestellung des SSB durch den SSV festgelegt. Die Verantwortung selbst kann nie übertragen werden, diese liegt auch bei vollständiger Aufgabenübertragung immer beim SSV.

Es dürfen nur Personen bestellt werden, die zuverlässig sind und die die erforderliche Fachkunde im jeweiligen Aufgabenbereich besitzen. Die erforderliche Fachkunde wird in der Regel durch eine für den Anwendungsbereich geeignete Ausbildung, praktische Erfahrung und die erfolgreiche Teilnahme an anerkannten Kursen erworben.

Zuständige Stellen für die Prüfung und Bescheinigung der medizinischen Fachkunden sind in NRW die jeweilige Zahnärzter-, Tierärzter- und Ärztekammer. Für den Regierungsbezirk Köln sind dies:

- Ärztekammer Nordrhein (www.aekno.de)
- Zahnärztekammer Nordrhein (www.zahnaerztekammernordrhein.de)
- Tierärztekammer Nordrhein (www.tieraerztekammer-nordrhein.de)

Bei der Bestellung eines SSB sind die Aufgaben, der innerbetriebliche Entscheidungsbereich und die zur Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Befugnisse schriftlich festzulegen.

Was tun ...?

Altes Röntgengerät

Wenn der Betrieb einer Röntgeneinrichtung beendet wird ist dies der Bezirksregierung Köln durch den SSV mitzuteilen. Hierfür steht ein Formular auf der Internetseite der Arbeitsschutzverwaltung NRW (www.mais.nrw/arbeitschutz) sowie auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln zur Verfügung. Es kann als Datei im pdf-Format heruntergeladen werden oder Sie können das Formular direkt online Ausfüllen über die online Antragsstellung. Bei der Abmeldung entstehen Ihnen keine weiteren Kosten.

Praxisübernahme

Die Beendigung des Betriebs einer Röntgeneinrichtung ist der Bezirksregierung Köln durch den aktuellen Strahlenschutzverantwortlichen mitzuteilen, wie im vorherigen Abschnitt beschrieben. Der Nachfolger muss dann für jede Röntgeneinrichtung eine neue Genehmigung nach § 3 Röntgenverordnung beantragen oder eine Anzeige nach § 4 Röntgenverordnung erstatten.

Technischen Änderungen

Sollten Sie an Ihrer Röntgeneinrichtung technische Änderungen vornehmen, so ist das weitere Vorgehen von der Art der Änderung abhängig. Sollten hierbei keine sicherheitsrelevanten Bereiche betroffen sein, wie ein Röhrentausch mit baugleicher Röntgenröhre, so ist nur eine Teilabnahmeprüfung durchzuführen und bei der Bezirksregierung Köln ist nichts weiter zu veranlassen. Wenn eine Änderung die Sicherheit der Röntgeneinrichtung beeinflusst, so ist eine neue Prüfung des Gerätes notwendig sowie ein neuer Antrag auf Genehmigung bzw. eine neue Anzeige bei der Bezirksregierung Köln zu stellen.

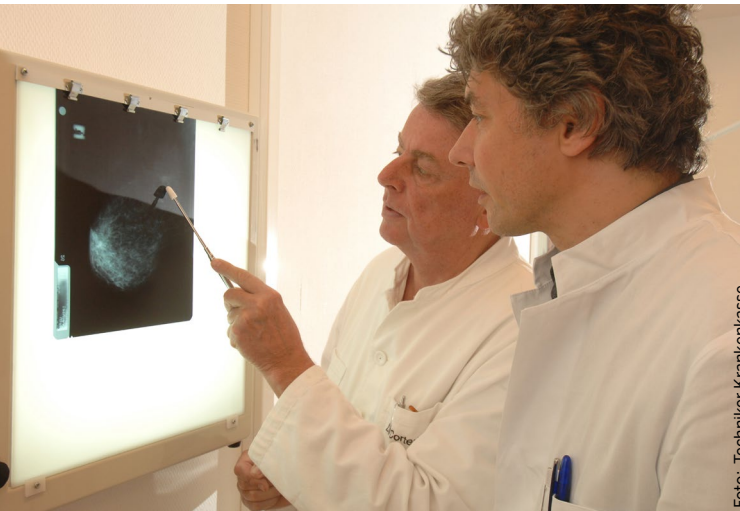


Foto: Techniker Krankenkasse